

Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

Badischer Landtag, 2. Kammer - digitalisiert

Baden / Ständeversammlung

Karlsruhe, 1819 - 1933

Berichtigungen zu den Entwürfen des Beamtengesetzes, des Etatgesetzes
und der Gehalts-Ordnung nach den Beschlüssen der zweiten Kammer

urn:nbn:de:bsz:31-28868

Berichtigungen

zu den

Entwürfen des Beamtengesetzes, des Etatgesetzes und der Gehalts-Ordnung nach den Beschlüssen der zweiten Kammer.

(Beilagen Nr. 312, 313, 314 zum Protokoll der 22. Sitzung.)

I. Beamtengesetz.

§. 21, Absatz 2; nach „Zulagefristen“ ist ein Komma zu setzen.

§. 138, Zeile 4; nach dem Wort „Ruhestand“ ist einzuschalten:
als Ruhegehalt

§. 142, Zeile 3, muß es heißen:
... fiskus-Verbandes ...

II. Etatgesetz.

Art. 17, Absatz 2, Zeile 1, muß es heißen:
Beamten, welche im Dienste der betreffenden ...

Art. 17, Absatz 3, letzte Zeile, muß es heißen:
die Versorgungsgehälte ...

Art. 26, Zeile 3, muß es heißen:
... Beamter oder außerhalb des Beamtenverhältnisses stehender ...

Art. 28, letzte Zeile:
etatmäßiger Beamter.

Art. 29. Der Absatz
„Die Erübrigungen übertragbar“

ist nicht der drittletzte, sondern der letzte Absatz.

Art. 29. Der (richtig) vorletzte Absatz beginnt mit den Worten:
Soweit Beamte vom Landesherrn ...

III. Inhalts-Ordnung.

§. 2, Zeile 4:
Das Vorrücken im Gehalt ist von Erfüllung der Voraussetzungen . . .

§. 11, Zeile 3:
welche

Seite 12 ist in der letzten Zeile die D. Z. 3 beizufügen.

Seite 17. Zu D. Z. 7, Zeile 2, fehlt vor dem Wort des das Komma.

Seite 17. Zu D. Z. 7, Zeile 3, muß es heißen:
und von den unter D . . .

Seite 18. D. Z. 2, Zeile 2:
und zweite Beamte.

Seite 22. D. Z. 3, Absatz 2:
Universitätskassen . . .

Seite 27. Zu D. Z. 5, Zeile 2:
. . . Gehaltsklasse einrücken.

Seite 29, letzte Zeile:
etatmäßig (nicht: etatsmäßig).

Seite 30 ist der Eingang von D. Z. 2 so zu fassen, wie auf Seite 34 des Kommissionsberichts beantragt,
also nicht 2, sondern 4 Absätze:

Reallehrer und . . .

Zeichenlehrer und . . .

Sämmtliche an . . .

Wissenschaftlich . . .

Seite 37. Zu D. Z. 8, Zeile 3:
Aktuariatsprüfung.